



Berücksichtigungsfähigkeit von Ehe- und Lebenspartnerinnen und – partnern in der Beihilfe

Die Aufwendungen für nicht selbst beihilfeberechtigte Ehe- oder Lebenspartnerinnen sind unter bestimmten Voraussetzungen beihilfefähig, können jedoch nur von der Beihilfeberechtigten geltend gemacht werden.

[Die personenbezogenen Bezeichnungen in diesen Informationen beziehen sich auf beide Geschlechter.]

Aufwendungen für die nicht selbst beihilfeberechtigte Ehe- oder Lebenspartnerin sind beihilfefähig, wenn deren Einkünfte, („Gesamtbetrag der Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 Einkommenssteuergesetz“) im Kalenderjahr vor der Antragstellung 18.000 € nicht überstiegen haben.

Diese Betragsgrenze ist ohne Bedeutung, wenn die selbst beihilfeberechtigte Ehe- oder Lebenspartnerin wegen Urlaubs aus familienpolitischen Gründen oder wegen einer Elternzeit keine Einkünfte mehr bezieht und vorher ausschließlich „Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit“ bezogen hat.

Unter diesen Voraussetzungen wird die bisher selbst beihilfeberechtigte Ehe- oder Lebenspartnerin zur berücksichtigungsfähigen Angehörigen.

Soweit die teilzeitbeschäftigte Ehe- oder Lebenspartnerin einen eigenen wegen der Teilzeitbeschäftigung reduzierten Beihilfeanspruch hat, ist der Beamtin zu den Aufwendungen der berücksichtigungsfähigen Ehe- oder Lebenspartnerin unter Anrechnung deren eigenen Beihilfeanspruchs und unter Beachtung der o.a. Einkommensgrenze von 18.000 € eine zusätzliche Beihilfe zu gewähren.

Aufwendungen für eine getrennt lebende Ehe- oder Lebenspartnerin sind beihilfefähig, wenn diese einen Unterhaltsanspruch gegen die Beihilfeberechtigte hat.

Aufwendungen für eine geschiedene Ehe- oder ehemalige Lebenspartnerin sind nicht beihilfefähig.



Die Gewährung von Beihilfen zu Aufwendungen der Ehe- oder Lebenspartnerin ist von der tatsächlichen Höhe ihrer Einkünfte abhängig; für die Ermittlung der Einkünfte gelten die steuerrechtlichen Vorschriften.

Zu den Einkunftsarten nach dem Einkommenssteuergesetz gehören zum Beispiel Einkünfte aus selbständiger Arbeit, aus nichtselbständiger Arbeit, aus Mieten, Zinsen, Pachteinnahmen und anderes mehr.

Die Summe dieser Einkünfte ist „der Gesamtbetrag der Einkünfte“.

Renten der berücksichtigungsfähigen Ehe- oder Lebenspartnerin, und zwar Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, den landwirtschaftlichen Alterskassen und den berufsständischen Versorgungseinrichtungen (z.B. der Ärzte und Rechtsanwälte) – nicht also Renten auf privater Basis – sind in der versteuerten Höhe bei der Ermittlung des Gesamtbetrages der Einkünfte anzusetzen sind.

§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b BVO NRW stellt auf die Einkünfte des Kalenderjahres vor der Antragstellung ab. Da die genaue Höhe der Einkünfte erfahrungsgemäß nicht unmittelbar nach Ablauf des Kalenderjahres ermittelt werden kann, wird die Festsetzungsstelle die Beihilfe unter dem Vorbehalt zahlen, dass die Einkünfte der Ehe- oder Lebenspartnerin im Vorjahr 18.000 € nicht überschritten haben.

Die Beihilfeberechtigte ist verpflichtet, eine ihr gewährte Beihilfe zurückzuzahlen, falls entgegen der ursprünglichen Annahme die Einkommensgrenze überschritten wurde.

Unberührt bleibt die Möglichkeit der Beihilfestelle, einen Nachweis über die Einkünfte der Ehe- oder Lebenspartnerin später einzufordern.

Der Bemessungssatz beträgt für Aufwendungen, die entstanden sind für die berücksichtigungsfähige Ehe- oder Lebenspartnerin 70 vH.

(Stand 01.01.2018)